

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/10/19 93/12/0113

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.1994

### Index

63/02 Gehaltsgesetz

#### Norm

GehG 1956 §13a Abs1;

GehG 1956 §16;

## Rechtssatz

Die Gewährung von Freizeitausgleich ist eine Form der Überstundenabgeltung. Zu Unrecht gewährter Zeitausgleich stellt daher Leistung bzw Übergenuß iSd § 13a Abs 1 GehG dar.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120113.X08

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$